



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ich möchte Sie auf eine „wunderbare“ Entscheidung des AG Tempelhof-Kreuzberg vom 14.2.2012, 162 AF 20295/11 aufmerksam machen.

In dieser Entscheidung hat sich der Richter die „größtmögliche Mühe“ gemacht darzulegen, dass ein Rentenbezug der ausgleichsverpflichteten Person zwischen Ende der Ehezeit und der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Erstentscheidung oder Abänderungsentscheidung) nicht zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person gehen darf, indem der Gesamtbetrag der Rentenzahlung vom Kapitalwert des Ehezeitanteils abgezogen werden darf mit der Folge, dass der Ausgleichswert zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person niedriger wird.

Ich stimme dieser Ansicht zu 100 % zu, so dass – sofern diese Ansicht des Familienrichters trotz bereits vorhandenem BGH-Beschluss vom 7.9.2011, FamRZ 2011, 1785 (XII ZB 546/10) „höchstrichterlich“ abgesegnet würde - das Problem des Wertverzehr gelöst wäre. Dann müsste auch bei einer externen Teilung die Verzinsung vom Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung laut o.a. Beschluss des AG Tempelhof-Kreuzberg bis zur Zahlung des Ausgleichswertes vorgenommen werden, auch wenn die ausgleichspflichtige Person bereits eine Rente erhält.

2. Der BGH hat im Beschluss vom 1.2.2012 XII ZB 172/11 entschieden, dass ein geringfügiges Anrecht (hier: ATZ Ausgleichsrente von der Volkswagen AG) dann auszugleichen ist, wenn bei demselben Versorgungsträger mindestens noch ein Anrecht besteht, das wegen Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze auszugleichen ist. Das bedeutet – bezogen auf andere Versorgungsträger -, dass z.B. bei 8 Anrechten beim BVV (Versorgungswerk der Bankangestellten), von denen 4 Anrechte geringfügig sind, alle 8 Anrechte auszugleichen sind.

3. Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz geschaffen, um z.B. bei einem Abänderungsverfahren den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zu regeln. Das bedeutet, dass ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F. (Ausgleich eines Anrechts bei einer Zusatzversorgungskasse des Öffentlichen Dienstes oder Ausgleich eines berufsständischen Versorgungsanrechts, das nach „altem Recht“ keine Realteilung kannte) vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wieder „rückgängig“ gemacht werden muss, da die ausgleichsberechtigte Person NUNMEHR einen Ausgleich z.B. durch interne Realteilung beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erhält. Oder der Ruhestandsbeamte erhält durch die interne Realteilung ERSTMALS ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung. ALLE Versorgungsträger sind Beteiligte am Verfahren und erhalten den Beschluss des Amtsgerichts, so dass sie erkennen können, welche Anrechte gekürzt und welche Anrechte NEU begründet werden. Allerdings werden diese Versorgungsträger – nach meiner Erfahrung – nicht selbständig tätig; „man“ muss sich selbst um die Umsetzung des VA-Beschlusses kümmern.

Dies geschieht im Regelfall in der Weise, dass der Beschluss mit Rechtskraftvermerk (diesen Rechtskraftvermerk müssen sich die ehemaligen Eheleute selbst beschaffen, da er nicht automatisch vom Gericht versandt wird) an den Versorgungsträger gesandt werden muss, von dem „man“ eine Leistung zu bekommen hat. Erst DANN wird die Umsetzung des Abänderungsbeschlusses „in Gang gesetzt“. **Wer dies nicht weiß, der wartet und wartet und wartet in der Hoffnung, dass sich der /die Versorgungsträger selbst „melden“.** Auf diese Weise gehen Tage, Wochen manchmal Monate ins Land und die Nachzahlung (ich verweise auf § 225 Abs. 4 FamFG und § 30 FamFG), die gemäß § 30 Abs. 4 FamFG vom früheren Ehepartner gefordert werden muss, wird immer höher, was dazu führen kann, dass der Nachzahlungsbetrag manchmal sogar mit Zwangsmitteln geltend gemacht werden muss.

Die laufende Monatsrente wird vom Versorgungsträger erst nach Kenntnis der rechtskräftigen Entscheidung gezahlt während man sich selbst darum kümmern muss, dass der Versorgungsanspruch für die Zeit ab dem Ersten des Monats nach Antragstellung bis zum Beginn der laufenden Zahlung vom früheren Ehepartner gefordert wird, sofern dieser bereits eine Rente erhält, die der Versorgungsträger „mit befreiender Wirkung“ (§ 30 Abs. 1 VersAusglG) – weiter – gezahlt hat.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*